

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 18. Włoszczowa, am 1. Oktober 1916.

1.

Einführung der Winterzeit.

Im Nachhange zur hiesigen Kundmachung Amtsblatt Nr. 9 vom 15. Mai 1916 wird behufs Einführung der Winterzeit angeordnet, dass in der Nacht vom 30. September auf 1. Oktober l. J. sämtliche Uhren um eine Stunde zurückzustellen sind.

2.

Verordnung über den Verkehr mit Kartoffeln.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bestimme ich:

1. Kartoffel zu Konsumzwecken.

1. Der Kartoffelverkehr innerhalb des Kreises unterliegt keiner Beschränkung.

2. Der Bezug der Kartoffeln aus einem anderen Kreise ist nur mit Bewilligung der Ernte-Verwertungs-Zentrale des k. u. k. Militärgeneralgouvernements gestattet.

3. Für den Kreis Dąbrowa werden die erforderlichen Mengen an Kartoffeln durch die Ernte-Verwertungs-Zentrale zugewiesen.

4. Die im M. G. G.-Bereiche dislozierten Truppen und Anstalten können im ganzen M. G. G.-Bereiche frei einkaufen.

2. Kartoffel zu Industriezwecken.

1. Trocknungsanlagen.

Die Trocknungsanlagen sind berechtigt, Kartoffeln aus dem eigenen Kreise ohne Einschränkung, jedoch zur ausschliesslichen Verarbeitung auf Trockenprodukte, anzukaufen.

2. Stärkefabriken.

Die Stärkefabriken sind berechtigt, Kartoffeln aus-

schliesslich für den eigenen Betrieb aus dem eigenen Kreise zu kaufen und zu verarbeiten.

3. Syrupfabriken.

Den Syrupfabriken ist der Ankauf von Kartoffeln nicht gestattet.

4. Spiritus-Industrien.

Brennereien dürfen nur eigene Kartoffeln verarbeiten. Der Ankauf anderer Kartoffel ist untersagt.

Die Betriebsführung der Industrien ad § 2 Punkt 2—4 wird durch besondere Verordnungen geregelt werden.

3. Ausfuhr der Kartoffel aus dem M. G. G. Bereiche.

Die für die Ausfuhr bestimmten Kartoffeln werden von Einkäufern der Ernte-Verwertungs-Zentrale des M. G. G. aufgekauft. Jede andere Ausfuhr ist verboten.

4. Preise.

Für Approvisionierungs- und Konsumzwecke im M. G. G.-Bereiche sind die jeweils in den einzelnen Kreisen verlautbarten Richtpreise als Kartoffelhöchstpreise gültig. Für Industriezwecke und Ausfuhr in die Monarchie gelten die jeweils von den Aufkäufern mit den Produzenten frei vereinbarten Preise.

5. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 bezw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Vdg. Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

6. Verbotswidrige Geschäfte. Rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen des § 11 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 finden auf Kartoffeln sinngemässe Anwendung.

3.

Beschlagnahme von Mohn.

Auf Grund des § 4 und 5 der Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 11. Juli 1916 Nr. 61 (Verordnungsblatt der k. u. k. M. V. in Polen XIII Stück) hat das k. u. k. Mil. Gen. Gouvernement mit E. V. Nr. 80.326 angeordnet:

§ 1.

Beschlagnahme.

Der gesamte Mohn gleichgültig ob derselbe aus eigenem oder aus dem im Frühjahre durch das Kreiskommando zugewiesenen Saatgut stammt, ist beschlagnahmt.

§ 2.

Verkehr.

Jeder Verkehr mit Mohn ist untersagt.

§ 3.

Übernahme.

Der Mohn wird durch hiezu von der E. V. Zentrale des M. G. G. legitimierte Personen angekauft u. sind die Produzenten zum Verkauf ihres gesamten Mohnes zu den im § 4 festgesetzten Preisen verpflichtet. Saatgut darf nicht zurückbehalten werden. Das Saatgut wird im Frühjahr zugewiesen werden. Die Legitimationen der Einkäufer müssen durch das Kreiskommando vidiert sein.

§ 4.

Übernahmspreis.

Der Übernahmspreis beträgt Kronen 145.— per 100 kg ab Bahn bezw. Schiffstation.

§ 5.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando nach § 10 der eingangs erwähnten Verordnung, bzw. bezüglich des Ausfuhrverbotes nach § 7 der Verordnung Nr. 47 vom 15. Dezember 1915 geahndet.

§ 6.

Verbotswidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 11 u. 12 der eingangs zitierten Verordnung finden auch auf Mohn sinngemäss Anwendung.

4.

Ernteüberschüsse an Körnerfrüchten.

Im Sinne des Erlasses des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 66859/P bleiben die gesamten nach Deckung des Bedarfes der Bevölkerung erübrigenden Überschüsse an Körnerfrüchten in dem Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Polen ausschliesslich den Zwecken der Heeresverwaltung vorbehalten.

5.

Einkauf von Gemüse und Obst.

Die k. u. k. Festungsintendanz Krakau beabsichtigt, grössere Mengen Gemüse und Obst einzukaufen (hauptsächlich Wurzelgemüse). Verkäufer werden aufgefordert, ihre Offerten beim Kreiskommando einzureichen.

6.

Produktion von Gemüsesamen und Stecklingen.

Die Beschaffung der notwendigen Mengen von Gemüsesamen aus dem Hinterlande war beim Frühjahrsanbau mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Um diesem Übelstande für das kommende Jahr vorzubeugen, haben alle berufenen Organe dafür Sorge zu tragen, dass möglichst viel Gemüsesamen im Kreise produziert wird. Hauptsächlich ist die Produktion genügender Mengen von Zwiebelsamen und Stecklingen von grösster Wichtigkeit.

7.

Verein „Warszawski związek stowarzyszeń spożywczych" Filiale in Lublin.

Genehmigung der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat dem Vereine »Warszawski Związek Stowarzyszeń spożywczych« dessen Haupsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin durch die in Lublin gegründete Vertretung (»Oddział w Lublinie«) wieder aufzunehmen.

8.

Verein „Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek".

Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin hat mit Erlass vom 18./7. 1916 Z. A. 50.597/16 dem Vereine »Towarzystwo Zjednoczonych Ziemianek«, dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im Verwaltungsgebiete des Militärgeneralgouvernements wieder aufzunehmen.

9.

Verein „Drugie lubelskie Towarzystwo wzajemnego kredytu".

Genehmigung des Weiterbestandes.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 31. Juli 1916 A. Nr. 53462 wurde der Fortbestand des Vereines »Drugie lubelskie Towarzystwo wzajemnego kredytu« auf Grund der bestehenden Statuten zur Kenntnis genommen.

Die Tätigkeit dieses Vereines erstreckt sich statutengemäss auf den ganzen Bereich des ehemaligen Gouvernements Lublin.

10.

Kohlenpreise.

Das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa bringt hiermit zur Kenntnis, dass infolge der Verteuerung der Gestehungskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise (siehe Zirkulare vom 9. Februar 1916 Nr. 1628) abgeändert werden mussten.

Ab 1. August 1916 werden von der »Tepege« (Generalkohlenvertrieb für Polen) bis auf Weiteres folgende Verkaufspreise pro Tonne — 1000 kg. loco Waggon Grube notiert werden:

a) Für Gemeinden, Approvisionierungskomitees, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 24.50
Nuss I	K. 22.50

b) Für Industriewerke, Grosshändler:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 25.50
Nuss I	K. 24.—
Nuss II	K. 22.—
Gries	K. 20.80
Förderkohle	K. 20.30
Staubkohle	K. 11.—

c) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 27.—
Nuss I	K. 24.50
Nuss II	K. 22.50
Gries	K. 21.50
Förderkohle	K. 20.70
Staubkohle	K. 11.—

11.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 37839/P ex 1916 die Heranziehung weiterer, freiwillig

sich meldender — Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Für intelligentere, arbeitslose Personen mit tadellosem Vorleben und entsprechender Diensttauglichkeit, bietet sich daher Gelegenheit eine vorteilhafte, begehrenswerte Anstellung zu erhalten.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende:

1) physische Eignung,

2) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift. Jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung,

3) eine der zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

4) makelloses Vorleben,

5) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Die Entlohnung wird 5 Kronen per Tag betragen und wird dieser Tageslohn vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Die Angeworbenen werden aus den Monturvorräten des M. G. G. Bekleidungssorten und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Für die Unterbringung und eine kräftige doch billige Verköstigung, welche die Angeworbenen von ihrem Tageslohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die Bewerber haben sich baldmöglichst persönlich beim k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa (Finanz-Abteilung) zu melden, wobei gleichzeitig die Dokumente (Taufschein, Schulzeugnisse, Nachweisung über bisherige Verwendung u. d. g.) vorzulegen sind.

12.

Einhebung erhöhter Stempelgebühren.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Juli 1916.

In Ausführung des am 4. Oktober 1914 sanktionierten Bechlusses des russischen Ministerrates (russ. RGBl. Nr. 308 vom 12. November 1914, Zl. 2870) wird gemäss des Art. 48 der Haager Landkriegordnung verordnet wie folgt:

1) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 1 Rb. 25 Kop. per Bogen (Art. 13 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 2 Rb. von jedem Bogen erhöht.

2) Die bisherige fixe Stempelgebühr im Betrage von 75 Kop. per Bogen (Art. 14 und 15 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) wird auf 1 Rb. von jedem Bogen erhöht.

3) Die Aktenstempelgebühr der niederen Norm (Art. 50 P. 2 des Geb. Ges. Ges. Samml. Band V, Ausgabe v. J. 1912) von den im Artikel 57 und 57/1 des Gebührengesetzes (Ausgabe 1903 und 1912) aufgezählten Akten und Urkunden auf jeden Betrag wird auf 10 Kop. von je 100 Rb. des Betrages bis zu 10.000 Rb. und auf 1 Rb. von je 1000 Rb. des 10.000 Rb. übersteigenden Betrages festgesetzt, wobei nicht volle 100 Rb. und 1000 Rb. als voll gerechnet werden.

4) Die Aktenstempelgebühr der höheren Norm von den im Artikel 54 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) genannten verzinslichen Wertpapieren wird auf 1% des Wertes dieser Effekten (Art. 37 des Geb. Ges.) festgesetzt.

5) Die Absätze 21, 27 und 30 des Art. 13, Absatz 1 des Art. 38, Artikel 45, Artikel 51/1, 57/1, 60 (alle nach Ausgabe ex 1912) und Artikel 128 des Geb. Ges. (Ges. Samml. Band V, Ausgabe ex 1903) werden wie folgt abgeändert.

Art. 13.

Der fixen Stempelgebühr á 2 Rb. von jedem Bogen unterliegen:

Abs. 21.

Auszüge (mit Ausnahme der ersten d. i. der Hauptexemplare, Notariatsordnung ex 1892, Art. 195, 1916) und Abschriften der Akten und Urkunden, welche der perzentuellen Stempelgebühr unterliegen, ferner Protesturkunden über Geldverpflichtungen, welche der Wechselstempelgebühr unterliegen, wenn die Stempelgebühr von dem ersten oder Hauptauszuge, Originalsakte und Urkunde oder von der protestierten Geldverpflichtung nicht weniger als 2 Rb. beträgt.

Abs. 27.

Assekuranzpolizzen, sowie die dieselben vertretenden Rechnungen und Quittungen bei allerlei Versicherungen (mit Ausnahme jener im Art. 68, Absatz 1, und Art. 69, Absatz 12) ferner allerlei Verträge über Versicherung der Effekten, Aktien und verzinslichen Wertpapiere, wenn die entfallende Prämie 30 Rubel und bei Feuerversicherung, wenn diese Prämie 30 Rub. nicht aber 400 Rub. übersteigt.

Abs. 30.

Die seitens der staatlichen, öffentlichen und privaten Kreditinstituten, dann durch die Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften

ausgestellten Zeugnisse Billets und Geldeinlagscheine über Geldeinlagen mit oder ohne Termin (mit Ausnahmen der Geldeinlagen auf laufende Rechnung) wenn die Geldeinlage 1000 Rb. übersteigt, sowie über Depositeneinlagen (ausgenommen die Einlagen auf laufende Rechnung) wenn die Depositeneinlage 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigt. Wenn die in Rede stehenden Zeugnisse Billets und Bescheinigungen in Form spezieller Erlagsbücher ausgefolgt werden, unterliegt der Stempelgebühr jede Eintragung über eine 1000 Rb., übersteigende Geldeinlage und bei Depositeneinlagen jede Eintragung über eine 1000 Rb. nicht aber 2000 Rb. übersteigende Geldeinlage.

Art. 37.

Bei Entrichtung der Stempelgebühr von den im Umlauf gesetzten verzinslichen Wertpapieren (Art. 54) wird als Wert entweder das Nominale oder der Emissionswert angenommen, je nachdem welcher höher ist.

Art. 38.

Verabredungen und Verpflichtungen, in welchen beim Vertragsabschlusse der Wert des Entgeltes im voraus nicht angegeben werden kann, z. B. bei den Lieferungen der Materialien nach dem vereinbarten Preise in einer Quantität, welche je nach dem Bedarfe sich ergeben wird, bei Ausführung der Arbeit gegen tägliche Entlohnung, wenn die Entlohnung von der Anzahl der erzeugten Produkte abhängig ist u. s. w. unterliegen der Stempelgebühr gemäss nachstehenden Grundsätzen:

1. Beim Abschlusse des Vertrages auf einen in diesem Vertrage nicht bestimmten Betrag wird die fixe Stempelgebühr von 2 Rb. eingehoben (Art. 13, Absatz 11).

Art. 45.

Wenn die Stempelgebühr von den ersten oder Hauptausfertigungen sowie von den Akten und Urkunden, welche der Aktenstempelgebühr unterliegen, oder von den protestierten, der Wechselstempelgebühr unterliegenden Schuldverschreibungen, weniger als 2 Rb. beträgt, (Art. 13, Absatz 21) so unterliegen die folgenden Ausfertigungen und Kopien der Originalakten und Urkunden sowie Protestakten dieser Schuldurkunden derselben Gebühr, wie die ersten oder Hauptausfertigungen, Originalakten und Urkunden und protestierte Schuldverschreibungen.

Art. 51/1.

Der Aktenstempelgebühr der höheren Norm in dem im Artikel 50, Absatz 1, Lit. a, (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse unterliegen betreffend die Feuerversicherung-Assekuranzpolizzen, die dieselben vertretenden Rechnungen oder Quittungen (mit Ausnahme jener im Artikel 69, Abs. 11 erwähnten) wenn die Prämie 400 Rb. übersteigt.

Art. 57/1.

Der Aktenstempelgebühr der niederen Norm in dem im Artikel 50, Absatz 2 (Ausgabe ex 1912) festgesetzten Ausmasse, unterliegen die seitens der staatsöffentlichen und privaten Kreditinstitute sowie seitens der Bankgeschäfte treibenden Wechselstuben und Privatgesellschaften ausgestellten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine über Depositeneinlagen (ausser Depositeneinlagen auf laufende Rechnung), wenn die Summe des Deposites 2000 Rb. übersteigt.

Wenn die bezeichneten Zeugnisse, Billets und Depositenscheine in Form spezieller Einlagebücher ausgefolgt werden, wird die Gebühr für jede Eintragung der Geldeinlage, die 2000 Rb. übersteigt, eingehoben.

Art. 60.

Wenn der Wert der Handelstransaktion auch nicht annähernd ermittelt werden kann, so unterliegt diese Transaktion unmittelbar bei ihrem Abschlusse der fixen Stempelgebühr per 2 Rb. (Art. 13, Abs. 11, Ausgabe ex 1912). Die nachträgliche Aktenstempelgebühr von dieser Transaktion nach Feststellung des durch ihre Ausführung bewirkten Betrages wird spätestens eine Woche nach Erhalt durch den Erwerber der letzten Warenpartie, oder der Urkunde, welche die Ausführung des Vertrages feststellt. (Handelsrechnung, Memoirnotize, Schlussbrief etz.) eingehoben.

Von dieser Gebühr wird die beim Vertragsabschlusse entrichtete Stempelgebühr in Abzug gebracht.

Art. 128.

Die Nachtragsstempelgebühr von den im vorhergehenden Artikel (127) erwähnten Akten und Urkunden kann in Stempelmarken auf die im Artikel 119 festgesetzte Art entrichtet werden, wobei einer der Kontrahenten selbst die Stempelmarke entwerten kann, wenn die Bemessungsgrundlage in den in Artikel 60 und 61 genannten Akten und Dokumenten 500 Rb. und in anderen Akten und Dokumenten 100 Rb. nicht übersteigt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

13.

Umrechnungskurs des Rubels.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten Op. Nr. 113098 ex 1916 sowie des Erlasses

des k. u. k. Mil. Gen. Gouv. in Polen J. Nr. 18023/916 wurde ab 1. September 1916 der neue Umrechnungskurs 1 Rubel (in Silber-, Nickel-, Bronzenmünzen oder Papier) gleich 2 Kronen 75 Heller festgestellt.

Bei Entrichtung der Steuern, Stempelgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben ist der oberwähnte Umrechnungskurs einzuhalten.

14.

Umtausch beschädigter Noten sowie Abfuhr von Geldern fremder Währung.

Der Umtausch beschädigter Noten, sowie die Abfuhr von Geld in fremder Währung hat ausnahmslos bei der Expositur der österr.-ung. Bankfiliale in Lublin zu erfolgen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

15.

Unterhaltsbeiträge für Angehörige der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen österreichischen Staatsbürger.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 23. August 1916 M. V. Nr. 28.082/P haben die Angehörigen der zur aktiven Dienstleistung in der bewaffneten Macht herangezogenen östereichischen Staatsbürger den Anspruch auf einen staatlichen Unterstützungsbeitrag.

Die Ansuchen, stempelfrei, sind von den Angehörigen beim Kreiskommando einzubringen.

Die Gendarmerieposten werden beauftragt, alle Veränderungen in den Verhältnissen des Eingerückten und seiner Angehörigen wahrzunehmen und unverweilt dem Kreiskommando anzuzeigen.

16.

Aufnahme von Dienstleuten.

Sämtlichen Dienstgebern (insbesondere Gutsbesitzern) wird zur Pflicht gemacht, die aus fremden Gemeinden oder anderen Kreisen kommenden Dienstboten nur dann aufzunehmen, wenn sie sich mit einer gültigen und richtig ausgestellten Identitätskarte ausweisen können.

Gegen Dawiderhandelnde wird strenge eingeschritten werden.

17.

Portofreiheit der von den Gemeinden versendeten Geldsendungen.

Im Sinne des Artikels VIII des Portofreiheitsgesetzes vom 2. Oktober 1865, R. G. Bl. Nr. 108 geschieht eine Geldversendung von seiten der Gemeindeämter nur dann portofrei,

1. wenn die Sendung »für Rechnung des Staates« oder der »Länder« eingehobene oder gesammelte Gelder enthält, welche auch als solche auf der Adresse bezeichnet sein müssen, und die Versendung über Auftrag erfolgt, oder

2. wenn es sich um Versendung von den zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörigen Gegenständen wie Geld, Wertpapiere, Sparkassabücher u. dgl. handelt.

Sonst sind Geldsendungen der Gemeindeämter portopflichtig.

18.

Befreiung der Mitglieder der Ortschulräte von Gemeindeleistungen.

Die Mitglieder der Ortschulräte sind, ebenso wie die gewählten Beamten der Gemeinde, gemäss § 252 des Gesetzes betreffend die Gemeindeautonomie von allen Naturalleistungen befreit.

19.

Kundmachung

Die k. u. k. Etappenpost- und Telegraphen-Direktion in Lublin gibt mit Zahl 5943 vom 25. August 1916 bekannt, dass laut Verordnung des Armeeoberkommandos vom 16./8. 1916 Tel. Nr. 36968 der Postanweisungsverkehr zwischen dem M. G. G. Lublin und Deutschland sowie dem G. G. Warschau vom 1. September 1916 an zugelassen wurde.

Der zulässige Höchstbetrag einer Postanweisung aus dem Militär-General-Gouvernement Lublin nach Deutschland und dem General-Gouvernement Warschau beträgt 800 Mark, jener einer Postanweisung aus Deutschland oder dem General-Gouvernement Warschau nach dem Militär-General-Gouvernement Lublin 1000 K; die Postanweisungen der ersteren Richtung sind in Markwährung, die der letzteren Richtung in Kronenwährung auszustellen.

Die Postanweisungsgebühren sind die gleichen wie im Wechselverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland (bis 40 K. 20 H., über 40 K. für je weitere 20 K., oder einen Bruchteil hievon 10 H.). Ein Absender darf im MGG. Lublin an einem und demselben Tage nach dem Auslande nicht mehr als den für eine Postanweisung zulässigen Höchstbetrag aufgeben.

Schriftliche Mitteilungen auf den Postanweisungsabschnitten, telegraphische Überweisung, die Expressbehandlung und die Beibringung von Auszahlungsbestätigungen sind unzulässig.

Die Postanweisungen nach Deutschland und dem GG. Warschau müssen in deutscher Sprache ausgefertigt sein.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.